

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 25. November 2004 mit Stimmenmehrheit folgenden

## BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere, nämlich

Egon Schiele

Wiesenlandschaft mit Häusern, 1907

Öl auf Karton; 21,3 x 32,2 cm

IN 4326

an die Erben nach Dr. Heinrich Rieger auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

### B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Gemälde von Egon Schiele, das aus der Sammlung Dr. Heinrich Rieger in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Sammlung Dr. Heinrich Rieger" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlage aus.

Dr. Heinrich Rieger war Eigentümer einer bedeutenden Kunstsammlung, deren Schwerpunkt das Oeuvre Egon Schielers bildete. Diese Sammlung umfasste bereits im Jahre 1921 nachweislich 658 Kunstwerke, im Jahre 1938 sollen es bereits rund 800 Objekte gewesen sein. Das heute in der Österreichischen Galerie befindliche Gemälde von Schiele "Wiesenlandschaft mit Häusern", das

den Sammlungsstempel Riegers trägt, gehörte zweifelsfrei zu irgendeinem Zeitpunkt zu dieser Sammlung.

Dr. Rieger unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber: Im Jahre 1942 wurde er nach Theresienstadt gebracht und ist dort verstorben.

Friedrich Welz, der eine Kunsthandlung betrieb und mit Dr. Rieger seit langer Zeit bekannt war, gab bei seiner Vernehmung vor dem Bezirksgericht Salzburg am 25.5.1949 an, er habe auf Dr. Riegers Ersuchen dessen Sammlung in seinen Wiener Galerieräumen aufbewahrt. Dr. Rieger habe zuerst zur Finanzierung seiner Ausreise einen kommissionsweisen Abverkauf der Sammlung angestrebt, dieser sei aber nicht sehr erfolgreich gewesen. Zu Anfang des Jahres 1939 habe Welz einen Teil der Sammlung käuflich erworben, und zwar um 5.650,-- RM, dazu habe er noch einen Brillantsolitär gegeben. Urkundlich nachweisbar sind Zahlungen von Welz an Dr. Rieger in der Zeit vom 9.1.1939 bis 26.3.1940 in Höhe von insgesamt 3.320,-- RM. Ein Zahlungsverkehr zwischen Welz und Rieger vor diesem Zeitpunkt konnte allerdings nicht festgestellt werden. Das gegenständliche Landschaftsbild von Schiele scheint erst im Jahre 1944 bei einem Tauschoffert von Welz an den Kunsthändler Gurlitt auf.

Im Jahre 1948 stellten Riegers Erben einen Rückstellungsantrag hinsichtlich einiger durch Organe der amerikanischen Militärregierung sichergestellte und dem Bundesdenkmalamt zu treuhändigen Verwaltung übergebene Gemälde, darunter drei von Schiele, nicht jedoch das gegenständliche Landschaftsbild. Mit Teilerkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht Salzburg vom 31.5.1948 wurde Friedrich Welz verpflichtet, Riegers Erben eine Reihe von Kunstwerken, darunter Schieles "Kardinal und Nonne", "Liebespaar" und "Bildnis seiner Frau" zurückzustellen. Darüber hinaus wurde am 25.1.1949 zwischen Welz und Riegers Erben ein Vergleich abgeschlossen, wonach sich Welz u.a. verpflichtete, "die in seinem eigenen Besitz befindlichen Bilder, und zwar zwei Landschaftsbilder usw. auszufolgen".

Im März / April 1949 offerierte die Galerie Welz das gegenständliche Gemälde der Österreichischen Galerie, die es am 13.5.1949 um S 1.200,-- ankaufte.

Aus den vorliegenden Dokumenten ist nicht zu entnehmen, ob das gegenständliche Bild von Dr. Rieger bereits vor dem Jahre 1938 an Friedrich Welz verkauft worden ist. Angesichts des Umstandes, dass Schieles Oeuvre das Hauptsammelgebiet Dris. Rieger war, ist dies allerdings im

höchsten Maße unwahrscheinlich. Wie bereits angeführt, ist auch aus der Zeit vor 1939 kein Zahlungsverkehr Riegers mit Welz nachweisbar. Mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit kann daher angenommen werden, dass die "Wiesenlandschaft" zu den von Rieger an Welz verkauften Kunstwerken zählte. Diese stellt jedenfalls eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar.

Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politische Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, das "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb. Wien 83/47), ferner das es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv. 7/48, Rkb. Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis bereits vor stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb. Wien 905/48). Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit einem hohen Maß an Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung des Kunstgegenstandes nach dem dritten Rückstellungsgesetz gegeben waren.

Es besteht kein Zweifel, dass der vorliegende Sachverhalt den Wortlaut des 2. Tatbestandes des § 1 des Kunstrückgabegesetzes erfüllt. Das Gemälde war Gegenstand einer nichtigen Entziehungshandlung und ist im Jahre 1949 durch Ankauf von einem befugten Gewerbsmann, somit rechtmäßig, ins Eigentum des Bundes übergegangen. Der Beirat hatte allerdings bereits mehrmals Anlass, darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des 2. Tatbestandes zu weit gefasst ist, da auch der rechtmäßige Erwerb von ursprünglichen Eigentümer, bzw. seinem Rechtsnachfolger, umfasst wäre. Der 2. Tatbestand bedarf somit der Auslegung in Form einer dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers entsprechenden teleologischen Reduktion. Dieser tatsächliche Wille des

Gesetzgebers kann dem in den Erläuterungen zum 2. Tatbestand angeführten Beispiel entnommen werden. Demnach soll sich der Bund in Angelegenheiten der Kunstrückgabe auch im Falle eines rechtmäßigen Eigentumserwerbes nach § 367 ABGB (jedenfalls in der "Nachkriegszeit") nicht auf den sonst geltenden Grundsatz berufen, wonach guter Glaube an die Wirksamkeit des Erwerbes nur im Zeitpunkt des Erwerbes gegeben sein muss ("mala fides superveniens non nocet"). Die Rückgabe im vorliegenden Fall entspricht somit genau dem in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers. Dazu kommt, dass gerade in diesem Fall im Hinblick auf den auf der Rückseite des Gemäldes angebrachten Besitzvermerk bereits im Zeitpunkt des Erwerbes Nachforschungen über seine Herkunft angebracht gewesen wären.

Es liegen somit die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 leg.cit. ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Wien, 25. November 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: